



1. Präambel

Dem Angebot liegen die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zugrunde, die im Auftragsfall Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber (im folgenden „AG“ genannt) und Auftragnehmer (im folgenden „AN“ genannt) werden.

Die Ausführung des Vertrages, nach dem der Auftragnehmer als Sachverwalter des Auftraggebers tätig wird, setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehenden, beiderseitigen Pflichten und Rechte, die insoweit fest vereinbart werden und Bestandteil des Ingenieurvertrages sind.

Sollte diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen werden, sind sie als voranige Vertragsbedingungen allein auf den entstehenden Vertrag anzuwenden.

2. Vertragsbestandteile / Verwaltungsgrundlagen

Bestandteil des Vertrages und Grundlage für die Erfüllung der Ingenieurleistungen sind – bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

- a. Der Ingenieurvertrag
- b. Die dem Ingenieurvertrag beigefügten Anlagen
- c. Das der Baumaßnahme zugrunde liegende Angebot
- d. Die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit diese Bestandteil des Vertrags oder Angebotes sind. Liegt keine schriftlicher Beauftragung vor, gilt der Zeitpunkt des Angebotes
- e. Die öffentlich rechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung (Eingangsdatum Bauantrag)
- f. Die Bestimmungen des BGB über dem Werkvertrag (§§ 631 ff.) mit der Maßgabe, dass das Werk im Sinne dieses Angebotes die zu bringenden Ingenieurleistungen sind.

Bei Widersprüchen innerhalb der vor genannten Vertragsgrundlagen gilt die vorrangige, bei Lücken die nachrangige Vertragsgrundlage. Sinngemäß gilt gleiches für nicht vorhandene Unterlagen. Sonstige Abreden und Bedingungen sind nur wirksam soweit sie schriftlich und einvernehmlich zwischen AG und AN festgehalten sind.

3. Gegenstand des Vertrages und Honorare

Gegenstand des Vertrages ist das dem Angebot / Anschreiben zugrunde liegende Bauvorhaben. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Planungs- und Beratungsleistung gemäß den Ausführungen des Angebotes / Anschreibens.

a. Honorarermittlung / Pauschalhonorare

Soweit die Honorierung der Planungsleistungen nicht pauschal oder als Stundenvergütung vereinbart wurde richtet sich das Honorar nach den Ausführungen der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen „Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure“ (HOAI). Hierbei gilt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart der Mittelsatz der jeweils zutreffenden Honorarzone.

Ist die Vergütung als Pauschalhonorar vereinbart ist der AN berechtigt bei einer wesentlichen Erhöhung der Erstellungskosten gegenüber den Annahmen des Angebotes das Honorar entsprechend der prozentualen Erhöhung der Baukosten anzupassen.

Wesentliche Änderungen abgeschlossener Planungsphasen sowie Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten sind werden in beiderseitigem Einverständnis angemessen vergütet. Sollte keine Einigung zustande kommen gilt der Grundsatz

nach billigem Ermessen gemäß (§§ 316, 315 BGB). Dies orientiert sich grundsätzlich an dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der unten aufgeführten Stundenansätze anzusetzen. Gleicher Grundsatz gilt für eine eventuell vereinbarte Pauschalhonorierung.

Bei einer wesentlichen Verlängerung der Planungszeit (>10%) ist ein anteilig entsprechender Honorarzuschlag zu gewähren. Der Honorarzuschlag errechnet sich über Honorarzeiteinheiten, die aus dem Verhältnis des ursprünglichen Honorars zur ursprünglichen Planungs-/Bauzeit inkl. des Toleranzzuschlages in Höhe von 10 % multipliziert mit der Planungs-/Bauzeitverlängerung wird.

Im Fall der Vereinbarung auf ein Pauschalhonorar wird dieses auf Grundlage der Kostenberechnung nach Entwurfsplanung vorgenommen.

Fahrtzeiten gelten im Falle einer Vergütung auf Stundenbasis als Arbeitszeiten.

Bei Inanspruchnahme des Auftragnehmers vor Gericht verpflichtet sich der Auftraggeber den Differenzbetrag der gegebenenfalls gewährte Zeugen- / Sachverständigenerstattung des Justizbehörden zum vereinbarten Stundenhonorar zu zahlen.

b. Nebenkosten

Für die Abgeltung der im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Nebenkosten, berechnet der AN eine im Angebot genannte prozentuale Pauschale (bezogen auf die Nettomonatssumme). Ist diese nicht ausdrücklich genannt gilt eine Pauschale von 5% der Nettoauftragssumme. Mit der Vergütung sind die im Angebot aufgeführten Posten abgegolten. Ist dort nichts aufgeführt, beinhaltet die Nebenkostenpauschale die nachfolgenden Positionen:

- o Post- und Fernmeldegebühren
- o Vervielfältigungen / Kopien bis DIN A3 je 2 Exemplare der schriftlichen Ausarbeitungen (Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, etc.), sowie die zum internen Gebrauch erforderlichen Unterlagen

Besprechungen beim Bauherrn und / oder Objektplaner sind nicht in den Nebenkosten enthalten. Sofern sie nicht ausdrücklich in den Leistungspositionen des Angebotes aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand sowie den nachgewiesenen Reisekosten berechnet.

Es wird vorausgesetzt, dass dem Auftragnehmer die für die einzelnen Planungsphasen notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeuten einen editierbaren (*.dxf oder .dwg) sowie einen nicht editierbar (.pdf) Plansatz. Sollte ein Plansatz in Papierform erforderlich werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt einen Plotservice mit dem Ausdruck der Unterlagen zu Lasten des Auftraggebers zu beauftragen.

c. Mehrwertsteuer

Die jeweils gültige Umsatzsteuer zu allen Honoraren, auch Pauschalhonoraren, und allen Nebenkosten einschließlich Nebenkostenpauschalen aus diesem Vertrag wird zusätzlich in Rechnung gestellt (z.Zt. 19%).

d. Vergütung nach Aufwand

Soweit im Angebot nicht anders aufgeführt gelten für Arbeiten nach zeitlichem Stundenaufwand und für zusätzliche Leistungen, die nicht im Vertragsumfang enthalten sind während der normalen Arbeitszeit folgende Netto - Stundensätze ohne Nebenkosten:

Büroinhaber / Prokurist	Euro	115,-
Ingenieur	Euro	85,-
Administration / Hilfskraft	Euro	65,-

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrages, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie den einschlägigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Die Planung zur Ausführung und Realisation der Arbeiten erfolgt entsprechend dem Stand der Technik. Bei internationalen Projekten gilt ausdrücklich „best practice“ nach deutschem Standard.

Der AN ist verpflichtet den AG ausführlich über die technischen Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Zielvorstellungen aufzuklären und ihm bei der Festlegung / Entscheidung von Anforderungen zur Bauausführung (z.B. Schallschutzniveau) behilflich zu sein.

Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen hat der AN die Verpflichtung, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten sowie die Rechte des AG zu wahren. Wenn für ihn erkennbar wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nicht gewährleistet ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer übt seinen Beruf unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus. Der AN ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihm übertragenen Leistung Dritte einzubeziehen.

5. Leistungen des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern, die zur Erzielung des Werkerfolges für die beauftragte Leistung erforderlich sind und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Er hat alle anstehenden Fragen unverzüglich zu entscheiden und erforderliche Genehmigungen, soweit dies nicht Aufgabe des AN ist, zeitnah herbeizuführen. Er hat insbesondere die erforderlichen Sonderfachleute, die zur Erzielung des Werkerfolges für die beauftragte Leistung erforderlich sind auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen (z.B. Haustechnik- / Elektroplaner).

Durch den Auftraggeber sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der angebotenen Leistung sicher zu stellen. Dies bedeutet z.B. bei Ortsterminen die Zugänglichkeit des Objektes und soweit erforderlich der Nachbarobjekte sicher zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu Beginn der Planung einen Anforderungskatalog an die Planung und Ausführung des Gebäudes sowie die beabsichtigte Nutzung zu erstellen und dem Auftragnehmer in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Werden seitens des AG kein schriftlichen Vorgaben gemacht, werden durch den Auftragnehmer Standardvorgaben angenommen, die in den schriftlichen Berichten dokumentiert werden und im Weiteren die Vertragsgrundlage bilden. Bedenken gegen etwaige Randbedingungen, die sich beispielsweise durch Nutzungsvorgaben, etc. ergeben, werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

Über die Beauftragung von Sonderfachleuten bedarf es einer gesonderten Abstimmung. Der AG erklärt sich bereit in Abhängigkeit von den Erfordernissen diese gesondert zu beauftragen (z.B. Bodengutachter).

Soweit finanzielle Fördermittel in Abhängigkeit von baulichen Voraussetzungen, die durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen sind, gewährt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer schriftlich und zu Beginn der Planung mitzuteilen.

Der AG hat einzelne Arbeitsschritte nach deren Abschluss, den der AN bekannt gibt, als Vorgabe für weitere darauf aufbauende Arbeitsschritte, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb einer Zweiwochenfrist freizugeben. Erfolgt eine Freigabe oder andersartige Entscheidung nicht ausdrücklich und fristgerecht, gilt der Plan als genehmigt bzw. der vom AN vorgeschlagene Ausführungsvorschlag als gebilligt. Mit der Freigabe bzw. Billigung erkennt der AG die abgesprochenen Arbeitsschritte als vertragsgemäß an, sofern nicht nach-

träglich Berechtigte zum Zeitpunkt der Freigabe nicht erkennbare und auch vorher nicht bekannte Mängel oder Unvollständigkeiten bzw. solche, die dem Auftraggeber ohne Fahrlässigkeit hätten bekannt sein müssen, ihm bekannt werden

Der AG ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Dritten (Projektbeteiligte) die geschuldete Leistung zur Erfüllung der Vertragspflichten innerhalb der vereinbarten Fristen zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber hat die von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen kostenlos dem AN zu überlassen. Datenträger werden „virenfrei“ in dem vereinbarten Schnittstellenformat zur Verfügung gestellt.

Dem AG obliegt das Betreiben aller förmlichen und behördlichen Verfahren.

Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten erteilt der Auftraggeber - soweit die Aufgabenbereiche des Auftraggebers betroffen sind - nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer.

Der AG benennt dem AN folgende für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen vertretungsberechtigte Personen, die mit der Vertrags- und Projektabwicklung zusammenhängende Entscheidungen des AG treffen und herbeiführen:

Bevollmächtigte Person
Bevollmächtigte Person (Vertreter)

Wird kein Bevollmächtigter benannt, gilt der durchführende Projektmitarbeiter als Berechtigter in vor genanntem Sinne.

Der AG darf die vom AN gefertigten Unterlagen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwenden.

Der AG hat an Abnahmen der Leistungen von bauausführenden Unternehmen mitzuwirken und die gerechtfertigten Abnahmeerklärungen abzugeben. Er ist berechtigt, den AN, soweit die abzunehmenden Leistungen dessen Fachgebiet betreffen, mit der Durchführung und Erklärung der Abnahmen oder eines Teiles der Abnahmen zu beauftragen.

6. Vollmacht

Der AG bevollmächtigt den AN, soweit erforderlich, im Rahmen der beauftragten Leistungen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Erklärungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen des AG mit Dritten oder für die Ausübung einseitiger Gestaltungsrechte des AG gegenüber Dritten.

7. Zahlungsvereinbarungen

Bis zur Beendigung seiner Leistungen hat der Auftragnehmer während der Vertragsausführung Anspruch auf Abschlagszahlungen zuzüglich vereinbarter Nebenkosten und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Diese können spätestens nach Abschluss einer Planungsphase in Rechnung gestellt werden. Ist ein Zahlungsplan vereinbart wird dieser Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer ist berechtigt über durchgeführte Teilleistungen eine Abschlagsrechnung zu stellen. Die betrifft ausdrücklich auch nicht abgeschlossene Teilleistungen, deren Abschluss aufgrund von, durch den Auftragnehmer, unverschuldeten Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf nicht möglich ist.

Nach vertragsgemäßer Erbringung der beauftragten Leistungsphasen bis einschließlich Ausführungsplanung kann der Auftragnehmer das Honorar für diese Leistungsphasen mit einer Teilschlussrechnung geltend machen.

Allgemeine Angebots- / und Vertragsbedingungen (AGB)

Stand 08/2014

Die Rechnungen / Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen zu begleichen. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen den Honoraranspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen eins bis acht, für die besonderen Leistungen und die zusätzlichen Leistungen wird fällig, wenn der AN die Leistungen vertragsmäßig erbracht und eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung auf diese Leistungen überreicht hat.

Abschlagsrechnungen verjähren frühestens mit der Schlussrechnung.

Bis zur Übergabe einer gegebenenfalls vereinbarten oder schriftlich verlangten Bürgschaft ist der AN nicht verpflichtet Leistungen zu erbringen. Der AN ist weiter nicht verpflichtet Leistungen zu erbringen, welche nach ihrem Honorarwert über die jeweils gezahlten Abschlagszahlungen zuzügl. Teilschluss-, zuzügl. Schlusszahlungen und schließlich zuzügl. des Betrages der Erfüllungsbürgschaft hinausgehen.

8. Termine / Fristen

Die Leistungen des AN erfolgen im Rahmen des allgemeinen Planungsprozesses. Sie passen sich den Erfordernissen des Bauablaufes an und werden durch einen Rahmenterminplan geplant. Dieser stellte einen Grobablauf der Planung und Bauausführung dar und ist einvernehmlich zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben.

Soweit durch einen vom AN nicht zu vertretenden Umstand Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Leistungserbringung unumgänglich sind, ist der AN berechtigt, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Planungszeit durch Fortschreibung des Rahmenterminplanes zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AG die vor beschriebene Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

9. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des AG verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach Abnahme der jeweiligen Teilleistungen des AN, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung der jeweiligen Teilleistung.

10. Haftung und Verjährung

Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus schuldhaften Verstößen gegen die allgemein vereinbarte Leistungsausführung kann der Auftraggeber Haftungsansprüche bis zu folgenden Obergrenzen Ansprüche geltend machen:

Personenschäden	Euro	1.500.000,--
Sach- und Vermögensschäden	Euro	250.000,--
Umwelthaftpflicht	Euro	25.000,--

Ansprüche gegen den Auftragnehmer können nur erhoben werden, wenn eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers dazu führt, dass seine Bearbeitung wegen offenkundiger Unrichtigkeit nicht verbindlich und damit zweck- und wertlos ist. Der Auftragnehmer haftet für etwaige Vermögens- oder Sachschäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er die Schäden durch eine fehlerhafte Bearbeitung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für Vermögens- oder Sachschäden, die der Auftragnehmer bei der Vorbereitung seiner Bearbeitung verursacht.

Die o. g. Ersatzgrenzen beziehen sich auf die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung, was dem Vertragspartner bekannt ist. Er ist mit diesen Obergrenzen für mögliche Schadensansprüche einverstanden, wobei in Ausnahmefällen die Möglichkeit besteht, unter ent-

sprechender Zusatzvereinbarung, und ggf. weiter anfallenden Kosten, Sondervereinbarungen mit einem Versicherungsunternehmen für einen speziellen Auftrag zu treffen, was in diesem Fall jedoch nicht geschehen ist, ansonsten hat der Auftragspartner entsprechend eine zusätzliche Bestätigung oder ein Schreiben des Auftragnehmers erhalten, das Derartige bestätigt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen, entgangenem Gewinn, Fluss von Informationen und Daten, soweit dies nicht auf Vorsatz beruht. Diese Ansprüche sind auch ausgeschlossen bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit, soweit dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unzulässig ist oder wird.

11. Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar nur für die, bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

Für den Fall, dass der AN die Kündigung nicht zu vertreten hat, steht ihm auch für die von ihm noch nicht erbrachten Leistungen das vereinbarte Honorar zu. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

12. Urheberrecht / Eigentum

Der AG hat, das Recht, die Planung für die dem Vertrag zugrunde liegende Baumaßnahme zu nutzen. Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen. Der Auftraggeber hat nicht das Recht die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen. Der Auftraggeber ist auch nach Honorierung der Entwurfsplanung nicht berechtigt die weitere Planung ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Auftragnehmers zu vollenden. Wesentliche Änderungen des Bauwerks oder der Anlagen sind ohne Mitwirkung des Auftragnehmers unzulässig, es sei denn, seine Mitwirkung wäre für den AG unzumutbar. Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Auftragnehmer bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensangabe berechtigt.

Die Nutzungs- und Verwendungsrechte für die erbrachte Auftragnehmerleistung werden erst mit der vollständigen Begleichung der vereinbarten Honorarsumme erteilt. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die erbrachten Leistungen geistiges Eigentum des AN. Verwendungsrechte für nicht vollständig beglichene Leistungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Herausgabeanspruch

Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung händigt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers diesem die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen aus. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.

14. Schlussbestimmungen

Soweit die vertragsschließenden Kaufleute sind, wird Gerichtsstand Köln vereinbart.

Erfüllungsort ist Köln, sofern die Leistung nicht nach diesem Vertrag oder ihrer Natur nach auf der Baustelle zu erbringen ist oder eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Allgemeine Angebots- / und Vertragsbedingungen (AGB)

Stand 08/2014

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Sollte bis zur erstmaligen Erbringung der Leistung des Auftragnehmers noch kein schriftförmlicher Vertrag zu Stande gekommen sein, so existiert nach Entgegennahme der Leistung trotzdem ein Vertrag entsprechend dem vorliegenden Angebot inkl. der zugehörigen Anlagen und der Auftragnehmer kann die volle Höhe seines Honorars für die bereits erbrachte Leistung - anhand der Angebote - verlangen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen genauso wie die Aufhebung dasselbigen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.